

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht,
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

Betr.: Wahlverfahren für Bezirksamtsleiter und Bezirksamtsleiterinnen

In ihrer Ausgabe vom 07.09.2019 berichtet die „Hamburger Morgenpost“ davon, dass Frau Katja Husen die neue Chefin im Bezirksamt Eimsbüttel werden soll.

Diese Nachricht sorgt für einigen Unmut in der Parteienlandschaft. Eimsbüttel ist der am dichtesten besiedelte und gleichzeitig der kleinste der sieben Hamburger Bezirke.

CDU und GRÜNE haben sich auf diese neue Bezirksamtsleiterin verständigt – der bisherige Amtsinhaber Kay Gätgens (SPD) wird beziehungsweise soll von seinem Amt entbunden werden.

Bei den Bezirkswahlen im Mai waren die GRÜNEN stärkste Kraft geworden, sie erhielten damals 37,2 Prozent der Stimmen. Die SPD erhielt 23,1 Prozent, die CDU 16,3 Prozent. Die GRÜNEN haben kein Geheimnis daraus gemacht, dass sie als stärkste Kraft künftig die Bezirksamtsleitung stellen wollen. Mitte August brachen sie Gespräche mit der SPD ab, mit der sie mehr als 20 Jahre lang kooperiert haben.

Die Amtszeit von Bezirksamtsleiter Kay Gätgens läuft offiziell bis 2023. Wie es aussieht, könnte die Zeit des SPD-Mannes nun bereits in diesem Herbst zu Ende gehen. CDU und GRÜNE haben sich auf eine neue Bezirksamtsleiterin geeinigt. Die Biologin Katja Husen (43) ist Geschäftsführerin des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde am UKE. Sie war Abgeordnete der GRÜNEN in der Bürgerschaft und gehörte kurz dem Landesvorstand der Partei an. Noch befinden sich CDU und GRÜNE in Koalitionsverhandlungen, Ende des Monats soll alles eingetütet werden. Wann Katja Husen übernimmt, hängt davon ab, wann sie aus ihrem bestehenden Arbeitsverhältnis ausscheiden kann.

Offiziell muss in der Bezirksversammlung der Antrag zur Wahl einer neuen Bezirksamtsleitung eingebracht werden. Gibt es dafür Zustimmung, wäre Kay Gätgens abgewählt.

Nach der Auffassung der SPD solle es „der künftigen Koalition einzig um den Austausch der Bezirksamtsleitung gehen und nicht um die allseits anerkannte fachliche Kompetenz, die Kay Gätgens mitbringt.“, sagt Gabor Gottlieb, Fraktionsvorsitzender der SPD.

Und weiter: „In der Vergangenheit sei es Konsens aller Fraktionen, die Bezirksamtsleitung öffentlich auszuschreiben. Dass die neue Koalition dieses Verfahren gleich zu Beginn aufgibt, zeigt einen neuen politischen Stil.“

Grundsätzlich werden in Hamburg Bezirksamtsleiter beziehungsweise Bezirksamtsleiterinnen mit B 4 oder B 6 besoldet und zwar für die gesamte Amtszeit von sechs Jahren gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bezirksveraltungsgesetzes (nach § 7 Absatz 1 Satz 2 HmbBG sind, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, sogar neun Jahre vorgesehen).

Vor Beendigung der Amtszeit der Bezirksamtsleitung kann die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

Entsprechend wird das Amt des bisherigen Bezirksamtsleiters beziehungsweise der bisherigen Bezirksamtsleiterin vorzeitig enden. Dann werden diese abgewählten Amtsträger teure Spaziergänger.

Dieses Verfahren beziehungsweise Verhalten schadet nicht nur den öffentlichen Finanzen, sondern auch und gerade der Kontinuität eines bewährten Amtsträgers. Der Schaden für das öffentliche Vertrauen und das Ansehen der Demokratie ist signifikant.

Nicht umsonst ist das Amt eines Bezirksamtsleiters auf eine Dauer von sechs Jahren gesetzlich festgeschrieben (nach § 7 Absatz 1 Satz 2 HmbBG sind, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, sogar neun Jahre vorgesehen). Die Bezirksamtsleitung soll nämlich von den Legislaturperioden losgelöst sein und damit unabhängig von dem Ausgang etwaiger Wahlen Kontinuität und Zuverlässigkeit in der Besetzung administrativer Spitzenposten für den Bürger ausstrahlen. Dieses Prinzip hatten die politischen Parteien in der Vergangenheit offenbar durchaus verstanden, sodass die jeweilige Bezirksamtsleitung mit divergentem Parteibuch zu der jeweiligen Regierungsbildung durchaus dieses Amt weiter bekleiden konnte.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Das Hamburgische Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 404), zuletzt geändert:

1. § 4 geändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521),
2. Inhaltsverzeichnis, §§ 4, 16, 17, 72, 30 geändert,
3. § 29 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009, HmbGVBl. S. 175),
4. § 4 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220)

wird in § 34 Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung § 34 Absatz 1 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz:

Die Bezirksamtsleitung wird dem Senat von der Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch Wahl vorgeschlagen. Vor Beendigung der Amtszeit der Bezirksamtsleitung kann die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

Neue Fassung des § 34 Absatz 1 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz:

Die Bezirksamtsleitung wird dem Senat von der Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch Wahl vorgeschlagen. Vor Beendigung der Amtszeit der Bezirksamtsleitung kann die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Dreiviertelmehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.